

## **Keine Volksverhetzung mittels Einspruchs an ein Finanzamt**

*BGH, Urteil v. 25.09.2024 – 3 StR 32/24, BeckRS 2024, 26240*

### **I. Sachverhalt**

S faxte im Oktober 2021 an das für sie zuständige Finanzamt ein 339-seitiges Schreiben, in welchem sie zunächst ihre Steuernummern sowie im Vormonat gegen sie ergangene Bescheide referenzierte. S erging sich jedoch auch in langen Ausführungen zu den Corona-Maßnahmen, leugnete mehrfach den Holocaust, diskreditierte „Immigranten bzw. Ausländer“ pauschal als Straftäter und kontrastierte herkunftsbezogen Menschen ohne und mit deutscher Staatsangehörigkeit. Laut den Feststellungen des LG München II, vor dem S wegen Volksverhetzung angeklagt wurde, ging sie bei Versand des Schreibens davon aus, dass dieses als Einspruch behandelt werde und sich nur die mit ihrer Steuersache befassten Personen innerhalb des Finanzamts, ggf. auch Strafverfolgungsorgane damit auseinandersetzen würden. Weder habe sie mit der Weitergabe an einen größeren Personenkreis innerhalb oder außerhalb des Finanzamts und der Strafverfolgungsorgane gerechnet noch darauf abgezielt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Für eine Strafbarkeit der Holocaustleugnung nach § 130 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 StGB fehlt es an einer geeigneten Tathandlung. Dafür hätte der im Schreiben verkörperte Inhalt einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden müssen, wobei dieser Kreis nach Zahl und Individualität unbestimmt oder jedenfalls so groß sein muss, dass er für S nicht mehr kontrollierbar ist. In der hier relevanten Fallgruppe der sog. Kettenverbreitung muss die Täterin entweder wollen, dass die Empfängerin den Inhalt einem größeren Personenkreis zugänglich machen wird, oder zumindest mit der Weitergabe an eine größere, nicht mehr zu kontrollierende Personenzahl rechnen. Die abstrakte Gefahr einer Weitergabe genügt nicht. Der von S beim Versand antizipierte Personenkreis derer, die ihr Schreiben lesen würden, war jedoch klein und bestimmbar. Zudem war dieser Kreis rechtlich an einer willkürlichen Weitergabe des Schreibens gehindert.

Für eine Strafbarkeit der Äußerungen zu Immigranten und Ausländern nach § 130 Abs. 1 StGB fehlt es an der Eignung der Handlung, den öffentlichen Frieden zu stören. Öffentlicher Friede ist ein Zustand allgemeiner Rechtssicherheit sowie das begründete Vertrauen der Staatsbürgerinnen, dass dieser fortdauern werde. Gestört wird dieser Friede, wenn aus konkreten Gründen zu befürchten ist, dass ein Angriff dieses Vertrauen erschüttern werde – und sei es nur innerhalb der Gruppe, gegen die er sich richtet. Da weder S damit rechnete noch zu erwarten war, dass ein größerer Personenkreis von ihrem Schreiben an das Finanzamt erfahren werde, war dessen Versand nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

### **III. Problemstandort**

§ 130 StGB wird im Lichte der Meinungsfreiheit bisweilen als deutsches Sonderstrafrecht diskreditiert, hat jedoch eine weit vor das NS-Unrecht zurückreichende Ideengeschichte.